

Alle Studierenden nach PO 2012

DER VORSITZENDE

Fon +49(0)234 32-26637

Fax +49 (0)234 32-14592

chemie-bio-pruefungsamt@rub.de

www.rub.de/chemie

5. Juli 2016 / pe

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf die **Prüfungsordnung Chemie vom 8. Oktober 2012**, möchten wir vorsorglich darauf aufmerksam machen, dass

- gemäß § 5 (2) der Prüfungsordnung Chemie vom 8. Oktober 2012 das Praktikum „Anorganisch-chemische Grundpraktikum bis spätestens zum 4. Semester erstmalig angetreten werden muss,
- das „Analytisch-chemische Grundpraktikum“ bis spätestens zum 5. Semester erstmalig angetreten werden muss

sowie

- das „Organisch-chemische Grundpraktikum“ und das „Physikalisch-chemische Grundpraktikum“ zum 6. Semester erstmalig angetreten sein müssen, ansonsten erlischt jede weitere Prüfungsberechtigung, sofern kein begründeter Antrag gemäß § 5 (5) auf Fristverlängerung oder § 12 (4) kein einmaliger Antrag auf Substitution gestellt wurde.

Ferner möchten wir darauf hinweisen, dass

- gemäß § 12 (3) eine einmalige Wiederholung eines nicht bestandenen oder versäumten Praktikums zum nächstmöglichen Termin zulässig ist. Ansonsten erlischt der Prüfungsanspruch für diese Prüfungsveranstaltung, sofern kein begründeter Antrag gemäß § 5 (5) auf Fristverlängerung oder § 12 (4) kein einmaliger Antrag auf Substitution gestellt wurde.

In Ihrem eigenen Interesse bitten wir Sie, diese Fristen in Ihrer persönlichen Studienplanung zu berücksichtigen.

- Prüfungsamt Chemie -